

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Jo-e Carsharing der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

§ 1 Gegenstand

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Ausgestaltung der Geschäftsbeziehungen mit Personen und Unternehmen, (nachfolgend Kunden genannt) die Elektrofahrzeuge, welche durch die Marktgemeinde St. Johann in Tirol (nachfolgend Vertragspartner genannt) zur Vermietung zur Verfügung gestellt werden, durch Abschluss eines Kundenvertrags mit dem Vertragspartner nutzen. Das Angebot der Fahrzeugvermietung durch den Vertragspartner beinhaltet die entgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Fahrzeugen zur vorübergehenden Nutzung durch den Kunden und die, durch ihn berechtigten Nutzer.

2. Soweit keine anderweitige, individuell ausgehandelte, schriftliche Preis- und Gebührenvereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde, wird das jeweils aktuelle Tarifblatt Bestandteil des Kundenvertrages und der nachfolgenden Buchungen des Kunden.

§ 2 Registrierung

1. Der Kunde ist verpflichtet, vor der ersten Reservierung oder Buchung eine einmalige Registrierung zu seinen personenbezogenen bzw. Unternehmensdaten vorzunehmen. Diese Registrierung erfolgt online unter www.sjo.at/jo-e oder im Gemeindeamt.

2. Je nach Tarif kann der Kunde im Rahmen des Kundenvertrages weitere Nutzer registrieren, die in seinem Namen und auf seine Rechnung Fahrzeuge buchen und/oder nutzen können.

3. Im Rahmen der Registrierung hat der Kunde Angaben zu seiner Person oder bei Registrierung einer juristischen Person zu deren Person und zu den berechtigten Nutzern anzugeben. Nach Abschluss der Registrierung erhält jeder Nutzer eine Registrierungsbestätigung und eine Nutzeridentifikation sowie ein Passwort. Nach Vorweisung der gültigen Fahrerlaubnis(se) und Unterzeichnung der SEPA-Lastschrift bekommt der Kunde im Gemeindeamt die Keycard(s). Ab diesem Zeitpunkt sind die Nutzer dann berechtigt und in der Lage, ein Fahrzeug auf der Buchungsplattform des Vertragspartners zu reservieren.

4. Der Kunde hat sicherzustellen, dass den von ihm berechtigten Nutzern diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis gebracht und von ihnen beachtet werden.

5. Bei Tarifen mit einer übertragbaren Keycard, hat der Kunde zusätzlich sicherzustellen, dass die von ihm ermächtigten Nutzer bei Fahrten mit Fahrzeugen des Vertragspartners fahrtüchtig und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sind. Die Beachtung der vorgenannten Pflichten vor Fahrtantritt hat der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Der Kunde hat das Handeln der von ihm ermächtigten Nutzer wie eigenes Handeln zu vertreten.

§ 3 Keycard

Jeder Nutzer erhält für den Zugang zum Fahrzeug eine Keycard. Dem Nutzer ist die Weitergabe der eigenen Keycard an Dritte nicht gestattet. Der Verlust der Keycard ist dem Vertragspartner stets unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer ist verpflichtet, alle zum Schutz vor Verlust, Beschädigung und Missbrauch erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die Keycard sorgfältig aufzubewahren. Widrigenfalls haftet der Nutzer für alle durch den Verlust oder die Weitergabe der Keycard verursachten Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde.

§ 4 Reservierungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich, vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes und unter Beachtung bestehender Buchungsbeschränkungen beim Vertragspartner zu reservieren. Dies geschieht über die Buchungsplattform Ibiola, die unter www.sjo.at/jo-e verlinkt ist, oder direkt über die Ibiola App für IOS und Android.

§ 5 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

1. Der Nutzer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt eine auf ihn ausgestellte gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Die Nutzungsberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Die Nutzungsberechtigung erlischt unmittelbar im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis.

2. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers ist verpflichtet, den Vertragspartner vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Der Vertragspartner behält sich vor, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, Stichprobenüberprüfungen zu den vorgenannten Mitführungspflichten vorzunehmen. Der Nutzer bzw. Beauftragte des Nutzers ist verpflichtet, dem Vertragspartner bzw. einem von ihm beauftragten Dritten auf Verlangen die bestehende Fahrerlaubnis durch Vorlage des Führerscheins nachzuweisen.

§ 6 Nutzungsdauer

1. Die Nutzungsdauer umfasst den Zeitraum, für welches das Fahrzeug entsprechend § 4 reserviert wurde. Dieser beginnt und endet jeweils zur vollen Viertelstunde. Er umfasst mindestens eine Stunde und maximal 48 Stunden.

2. Sollte der Nutzer mit der gebuchten Zeit nicht auskommen, so ist er verpflichtet, seine Buchung rechtzeitig über die Buchungsplattform zu verlängern, siehe hierzu auch §15.

3. Die gebuchte Fahrzeit kann bis zum Antritt der Reservierung verkürzt werden. Eine komplette Stornierung der Buchung kann nur bis 24 Stunden vor Antritt der Reservierung über die Buchungsplattform durchgeführt werden, siehe hierzu auch § 7.

4. Für Fahrten außerhalb des gebuchten Zeitraums wird eine Überschreitungsgebühr erhoben. Dies gilt ebenfalls, wenn der Nutzer durch eigenes Verhalten eine weitere Nutzung des Fahrzeugs erschwert oder unmöglich macht, siehe hierzu auch § 15

§ 7 Stornierungen

1. Kann ein Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung der Buchung erfolgen. Diese ist für den Nutzer kostenfrei, wenn sie mindestens 24 Stunden vor Beginn der vorgesehenen Nutzung erfolgt. In allen anderen Fällen ist der Vertragspartner berechtigt, das Nutzungsentgelt für die gebuchte Zeit in Rechnung zu stellen.

2. Steht dem Nutzer das gebuchte Fahrzeug nicht zur Verfügung, kann der Nutzer die Buchung kostenfrei stornieren oder auf ein anderes Fahrzeug umbuchen, sofern ein solches verfügbar ist.

§ 8 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf seinen Zustand, äußere Mängel, Schäden und Verschmutzung zu überprüfen (Kontrollgang ums Fahrzeug). Festgestellte Mängel, Schäden oder Verschmutzungen sind dem Vertragspartner ehestmöglich bekanntzugeben bzw. schriftlich im Gemeindeamt anzuzeigen. Ein im Fahrzeug befindliches Formular zur Erfassung von Mängeln, Schäden und Verschmutzungen ist ebenfalls auszufüllen und mit Datum und Uhrzeit zu versehen.



2. Die Nutzung ist im Falle eines Schadens oder Mangels bzw. bei mangelnder Verkehrstauglichkeit nicht erlaubt oder gestattet.
3. Reparatur- und Abschleppaufträge bedürfen gleichfalls der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners.

§ 9 Benutzung der Fahrzeuge

1. Vor Antritt der Fahrt ist das Ladekabel vom Fahrzeug und dem Stromanschluss zu trennen und ordnungsgemäß an der Ladestation anzubringen. Die Nutzung von Fahrzeugen mit Elektromotor unterliegt hinsichtlich Fahrtroute und -dauer einer begrenzten Ladekapazität (Restlaufanzeige), für die während der Nutzungsdauer der Nutzer die alleinige Verantwortung übernimmt. Dies umfasst auch die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeugs unter Beachtung der vereinbarten Nutzungsdauer und der Pflicht des Nutzers, diese bei absehbarer Überschreitung vor Ablauf zu verlängern (§ 6 und § 15 AGB).
2. Die Stromkosten für eine während der Nutzungsdauer notwendig werdende Aufladung der Batterien trägt der Nutzer, sofern nicht an der Standortladesäule oder einer Smatrix Ladesäule in Österreich Energie geladen wird. Für das zwischenzeitige Aufladen des Fahrzeugs, kann die sich im Fahrzeug befindliche Smatrix-Ladekarte verwendet werden.
3. Der Nutzer hat das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln, es sauber zu hinterlassen, es gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen sowie vor Fahrtantritt die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen sowie das Fahrzeug gegen Diebstahl zu sichern.
4. Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb Europas gestattet, wobei für Auslandsfahrten mit Ausnahme der Länder Deutschland, Italien, Liechtenstein, Slowenien, Ungarn, Schweiz, Slowakei und die Tschechische Republik vor Fahrtantritt vom Vertragspartner eine schriftliche Genehmigung einzuholen ist. Der Nutzer ist für die Einhaltung der im jeweiligen Land gültigen Verkehrsvorschriften verantwortlich.
5. Dem Kunden ist es untersagt, das Fahrzeug zur gewerbliche Personen- oder Güterbeförderung, zum Transport von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen, für das Begehen von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind, zum Zweck der Weitervermietung, zu motorsportlichen Übungen, zu Testzwecken oder zu sonstigen rechtswidrigen bzw. über den vertraglichen Gebrauch hinausgehenden Zwecken zu benutzen und/oder Dritten außerhalb des Kundenvertrags zur Verfügung zu stellen.
6. Es ist dem Nutzer untersagt, im Fahrzeug zu rauchen.

§ 10 Haftung des Vertragspartners

1. Die Haftung des Vertragspartners, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Nutzers, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleiben die Haftung des Vertragspartners bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
2. Für den Fall, dass das Fahrzeug zur gebuchten Abholzeit aus nicht vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, etwa wegen verspäteter Rückgabe eines vorherigen Nutzers, nicht zur Verfügung steht, trifft den Vertragspartner keine Haftung. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug wegen Panne, Unfall, technischer Gebrechen oder höherer Gewalt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 11 Haftung des Nutzers

1. Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder seine Pflichten aus dem Kundenvertrag verletzt hat. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf die Schadennebenkosten, wie z.B. Abschlepp- und Bergungskosten, Sachverständigenkosten, Wertminderung und Nutzungsausfall.
2. Der Nutzer haftet, für von ihm schuldhaft verursachte Schäden in voller Höhe, wenn ihm eine Obliegenheitsverletzung nach dem Leitbild der Haftpflicht- bzw. Kaskoversicherung zur Last fällt. Als Obliegenheitsverletzungen gelten insbesondere das Nichthinziehen der Polizei bei einem Unfall, das Nichtbeachten von Durchfahrthöhen und -breiten sowie das Führen des Fahrzeugs trotz Fahruntüchtigkeit etwa infolge Alkohol- oder Drogeneinflusses und der Unterlassung der Hinzuziehung der Polizei bei Beschädigungen durch Dritte (Verkehrsunfallflucht (z.B. Parkrempler)). Der Nutzer haftet ebenso unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden am Fahrzeug oder an Rechtsgütern Dritter, die bei der Benutzung des Fahrzeugs durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu einem verbotenen Zweck, durch Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Auch im Falle einer verspäteten Rückgabe haftet der Nutzer für alle nach Vertragsabschluss eingetretenen Schäden an dem Fahrzeug in voller Höhe, soweit der Nutzer die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.
3. Ebenfalls haftet der Nutzer in voller Höhe für Schäden, die ein unberechtigter Fahrer während der vereinbarten Nutzungszeit verursacht, wenn ihn an der Nutzung des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer ein Verschulden trifft.
4. Hat der Nutzer Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß § 14 Nr. 2 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, wenn nicht die Verletzung der vorgenannten Pflichten ohne Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles geblieben ist.
5. Der Nutzer haftet für Verkehrs- und Ordnungsvergehen sowie etwaige fällig werdende Mautbeträge und trägt die Kosten des Vertragspartners für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten, soweit der Nutzer die betreffende Ordnungswidrigkeit infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Sofern der Nutzer dem Vertragspartner keinen geringeren Bearbeitungsaufwand nachweist, kann der Vertragspartner von einer konkreten Berechnung absehen und eine Pauschalgebühr gemäß gültiger Preisliste erheben.
6. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Vertragspartner die Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Anschriftenermittlungen kann der Vertragspartner dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands in Rechnung stellen, sofern der Nutzer nicht einen geringeren Aufwand nachweist.
7. Soweit der berechtigte Fahrer eines Fahrzeugs aufgrund einer Pflichtverletzung haftbar gemacht werden kann, haftet dieser mit dem Nutzer als Gesamtschuldner.
8. Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
9. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung dar.
10. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die sich auf den von den jeweiligen Vermietern nicht genehmigten Straßen und Routen oder nicht für den Autoverkehr vorgesehenen Strecken ereignen.

§ 12 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko und Vollkaskoversicherung. Dieser Versicherungsschutz gilt für Kunden und berechnigte Nutzer. In oder auf dem Fahrzeug befindliche Sachen sind von dem Versicherungsschutz nicht umfasst. Hinsichtlich der Selbstbehaltsregelung wird auf das Tarifblatt verwiesen.

§ 13 Pannen, Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

1. Bei einer Panne, Schäden oder einem Unfall sind die Anweisungen der im Fahrzeug befindlichen Checkliste zu befolgen.
2. Die Kosten für eine Soforthilfe durch Pannendienste sowie für das Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt übernimmt der Vertragspartner. Dies gilt nicht bei Unfällen und sonstigen vom Nutzer schuldhaft verursachten Schäden.
2. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden hat der Nutzer unverzüglich den Vertragspartner zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Ferner hat er dem Vertragspartner unverzüglich einen ausführlichen und vollständigen schriftlichen Unfallbericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht hat insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Nutzer und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Es ist dem Nutzer ausdrücklich untersagt, Schuldanerkenntnisse abzugeben.
3. Der Vertragspartner kann dem Nutzer für den mit der Schadensabwicklung verbundenen Aufwand bei einem vom Nutzer teilweise oder gänzlich verschuldeten Unfall eine Aufwandspauschale berechnen, soweit der Nutzer dem Vertragspartner nicht nachweist, dass diesem kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Rückgabe der Fahrzeuge

1. Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Papieren ordnungsgemäß verschlossen an dem dafür vorgesehenen Stellplatz abgestellt wurde. Der Nutzer hat bei einer ordnungsgemäßen Rückgabe das Fahrzeug am Rückgabeort wieder an der Stromtankstelle anzuschließen.
2. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen. Etwaige Beschädigungen ohne Beteiligung Dritter sind auf das im Fahrzeug befindliche Formular zur Erfassung von Schäden zu vermerken.
3. Sofern nicht anders angegeben, ist das Fahrzeug am Anmietort zurück zu geben.

§ 15 Verspätungen

1. Kann der Nutzer den in der Buchung bekannt gegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor Ablauf des zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunktes rechtzeitig verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann die ursprüngliche Rückgabezeit tatsächlich durch den Nutzer nicht eingehalten werden, ist der Vertragspartner berechnigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit in Rechnung zu stellen und eine Strafgebühr lt. Tarifblatt zu verrechnen. Dies unabhängig von weiteren Schadenersatzansprüchen des Vertragspartners oder Dritter.
2. Kommt es wegen einer Verspätung zu einer Überschneidung mit der Nachfolgebuchung, soll unverzüglich mit der Jo-e Community Kontakt aufgenommen werden, damit der betroffenen Nutzer rechtzeitig informiert werden kann.
3. Gibt der Nutzer das Fahrzeug verspätet zurück, ohne innerhalb des ursprünglichen Buchungszeitraums die Jo-e Community kontaktiert zu haben, kommt der Nutzer mit Ablauf des Buchungszeitraums auch ohne Mahnung in Verzug, soweit er die Pflichtverletzung infolge Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Während des Verzugs hat der Nutzer jede

Fahrlässigkeit zu vertreten. Er haftet wegen der Leistung auch für Zufall, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde. Die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit wird dem Nutzer zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 16 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen

1. Der Vertragspartner stellt dem Kunden Verwaltungs- bzw. Aufnahmeentgelte und Entgelte zur Nutzung des Fahrzeugs sowie Servicegebühren gemäß des beim Abschluss in das Vertragsverhältnis einbezogenen Tarifblattes in Rechnung (siehe § 25). Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Tarifblatt nicht aufgeführt sind, und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Vertragspartner ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.
2. Die dem Kunden übermittelte Rechnung des Vertragspartners oder eines von ihm Beauftragten wird ausschließlich mittels Lastschriftverfahren abgewickelt und frühestens fünf Werktage nach Zugang der Rechnung eingezogen. Der Kunde wird spätestens zum vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, kann der Vertragspartner die zusätzlichen Kosten dem Nutzer in Höhe seines tatsächlichen Aufwands oder pauschal gemäß gültigem Tarifblatt in Rechnung stellen.

§ 17 Aufrechnung, Ausschluss von Einwendungen

1. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegenforderungen des Vertragspartners kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
2. Einwendungen des Nutzers gegen ausgestellte Rechnungen des Vertragspartners sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten nach Zugang der Rechnung schriftlich beim Vertragspartner geltend zu machen (maßgeblich ist das Zugangsdatum der Einwendungen), anderenfalls ist der Nutzer von den Einwendungen ausgeschlossen.

§ 18 Vertragsänderungen

1. Der Vertragspartner ist berechnigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern bzw. zu ergänzen, soweit durch unvorhersehbare Änderungen, die der Vertragspartner nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, das bei Vertragsschluss bestehende ausgewogene Verhältnis von Leistung des Vertragspartners und Gegenleistung des Nutzers in nicht umdeutendem Maße gestört wird oder soweit durch eine von der Rechtsprechung für unwirksam erklärte Klausel eine Lücke im Regelwerk entstanden ist, in dessen Folge Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen, die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind.
2. Mit Ausnahme von den durch den Vertragspartner geschuldeten Leistungen unter Einschluss seiner Hauptleistungspflichten können in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarte Detailregelungen geändert bzw. ergänzt werden. Ebenso kann der Vertragspartner die Preise des beim Abschluss des Kundenvertrages einbezogenen Tarifblattes ändern bzw. erhöhen, wenn und soweit im Vergleich zur letztmaligen Änderung nachweisbare Kostensteigerungen in den für den Vertragspartner relevanten Beschaffungssegmenten (Fahrzeugbereitstellung, Steuer, Versicherung, Energie etc.) stattgefunden haben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei dem Vertragspartner erhebt. Maßgeblich ist hierbei das Zugangsdatum des Widerspruchs. Auf diese Folge wird ihn der Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.



§ 19 Vertragsdauer

Der Kundenvertrag wird unbefristet für eine Nutzungsperiode von jeweils 12 Monaten abgeschlossen und verlängert sich automatisch um eine weitere Nutzungsperiode.

§ 20 Kündigung

Der Kundenvertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Nutzungsperiode schriftlich gekündigt werden.

§ 21 Datenschutz

Die Zustimmung für die Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten wird beim Kunden und den, von ihm berechtigten Nutzern mittels einer Einwilligungserklärung gemäß DSGVO schriftlich eingeholt.

§ 22 Vertragswidriges Verhalten

1. Bei folgenden vom Kunden zu vertretenden Tatbeständen kann der Vertragspartner für den ihm zusätzlich entstehenden Verwaltungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 250,- EUR erheben:

- Fahrten ohne Buchung
- Unberechtigte Weitergabe des/der Zugangsmediums/-medien und/oder der PIN
- Überlassen des Fahrzeugs an Nichtberechtigte
- Um mehr als 24 Stunden verzögerte Fahrzeugrückgabe
- Missbräuchliche Benutzung von Tankkarten

2. Die Möglichkeit des Vertragspartners zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich entstandenen Schadens bleibt davon unberührt.

§ 23 Sonstige Bestimmungen

1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen, Nebenabreden oder Änderungen sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgt sind. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform, wobei E-Mail der Schriftform genügt. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Kundenvertrages und/oder dieser AGB berührt im Übrigen nicht die Wirksamkeit oder Gültigkeit des übrigen Inhalts. Die Vertragsparteien kommen weiter darin überein, dass allenfalls vorhandene Vertragslücken entsprechend dem Sinngehalt und mutmaßlichem Willen der Vertragsparteien zu erschließen sind.

2. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag wird als Gerichtsstand der Sitz des Vertragspartners vereinbart, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder wenn der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

§ 24 Tarifblatt

Es gilt in Verbindung mit diesen AGB das jeweilige aktuelle Tarifblatt.
Stand: 01.02.2019

